

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 22. November 1991

zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung

(91/620/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom
23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernäh-
rung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie
91/508/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Richtlinie 70/524/EWG ist vorgesehen, daß deren
Anhänge ständig der Entwicklung der wissenschaftlichen
und technischen Kenntnisse angepaßt werden. Eine
Neufassung der Anhänge wurde mit der Richtlinie
91/248/EWG⁽³⁾ vorgenommen.Die Untersuchung verschiedener in Anhang II genannter
und damit auf einzelstaatlicher Ebene zugelassener
Zusatzstoffe ist noch nicht abgeschlossen; es ist daher
angemessen, die Geltungsdauer der Ermächtigung dieser
Stoffe für einen bestimmten Zeitraum zu verlängern.Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermit-
telausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Anhang II der Richtlinie 70/524/EWG wird entspre-
chend dem Anhang dieser Richtlinie geändert.*Artikel 2*Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts-
und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie
nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich
davon in Kenntnis.Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen,
nehmen sie entweder in diesen Vorschriften selbst oder
bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie
Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.*Artikel 3*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. November 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 270 vom 14. 12. 1970, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 271 vom 27. 9. 1991, S. 67.⁽³⁾ ABl. Nr. L 124 vom 18. 5. 1991, S. 1.

ANHANG

1. In Teil A „Antibiotika“ wird das Datum „30. 11. 1991“ in der Spalte „Geltungsdauer der Ermächtigung“ durch das Datum „30. 11. 1992“ bei den folgenden Positionen ersetzt :
 - Nr. 22 „Avoparcin“,
 - Nr. 27 „Salinomycin-Natrium“,
 - Nr. 28 „Avilamycin“,
 - Nr. 29 „Efrotomycin“.
 2. In Teil D „Kokzidiostatika und andere Arzneimittel“ wird das Datum „30. 11. 1991“ in der Spalte „Geltungsdauer der Ermächtigung“ durch das Datum „30. 11. 1992“ bei folgenden Positionen ersetzt :
 - Nr. 16 „Meticlorpindol/Methylbenzoquat“,
 - Nr. 20 „Lasalocid-Natrium“,
 - Nr. 21 „Maduramicin-Ammonium“,
 - Nr. 22 „Robenidin“,
 - Nr. 23 „Narasin/Nicarbazin“.
 3. In Teil G „Konservierende Stoffe“ wird das Datum „30. 11. 1991“ in der Spalte „Geltungsdauer der Ermächtigung“ durch das Datum „30. 11. 1992“ bei der Position Nr. 20 „Methylpropionsäure“ ersetzt.
 4. In Teil L „Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe“ wird das Datum „30. 11. 1991“ in der Spalte „Geltungsdauer der Ermächtigung“ durch das Datum „30. 11. 1992“ bei der Position Nr. 1 „Kalziumaluminat, synthetisch“ ersetzt.
-